

nale Sicherheit leisten. Sie unternehmen alle Anstrengungen zur Festigung der internationalen Entspannung, zur Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, einschließlich der nuklearen Abrüstung, und zur Beseitigung aller Erscheinungen des Hegemonismus und Expansionismus in den internationalen Beziehungen. Beide Seiten treten für die Lösung aller internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln ein ohne Beeinträchtigung des der Charta der Vereinten Nationen entsprechenden Rechts der Staaten auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung gegen eine Aggression.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen die Entwicklung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, der Souveränität, der territorialen Integrität und Unantastbarkeit der Staatsgrenzen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung sowie des gegenseitigen Vorteils und der Prinzipien der friedlichen Koexistenz.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, die sich nach dem zweiten Weltkrieg in Europa herausgebildet haben, einschließlich der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, als wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa. Sie unterstützen die Bemühungen, die auf die Festigung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region gerichtet sind.

Beide Seiten unterstützen alle Anstrengungen, die auf die Umwandlung Südostasiens in eine Zone des Friedens, der Stabilität, der Freundschaft und der Zusammenarbeit gerichtet sind.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß Westberlin kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich gegenseitig über Probleme der Beziehungen beider Staaten und beide Seiten interessierende internationale Fragen informieren und beraten.

Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Vientiane erfolgt, in Kraft.

Artikel 11

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und automatisch um jeweils weitere zehn Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Berlin am 22. September 1982 in zwei Originalen, jedes in deutscher und laotischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische Republik**

E. Honecker

**Für die
Volksdemokratische Republik
Laos**

Kaysone Phomvihane

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen Republik
Laos vom 22. September 1982
vom 3. Dezember 1982**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 22. September 1982 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker